

Basisinformation
Coronavirus (SARS-CoV-2)
Für Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
09.03.2020



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

**Hinweise für die Einrichtungsleitung
zum Umgang mit der Infektionskrankheit COVID-19
(Coronavirus)**

1. Informieren Sie alle Fachkräfte und die betreuten Kinder über Hygieneregeln.
2. Bleiben Sie auf dem Laufenden, was die Entwicklung von Coronavirus-Infektionen betrifft.
3. Unterrichten Sie das Personal der Einrichtung über die Situation und das Verhalten bei Verdachtsfällen.
4. Informieren Sie die Elternvertretung, den Träger der Einrichtung und den örtlichen Träger der Jugendhilfe und halten Sie diese auf dem aktuellen Stand.
5. Beachten Sie die Meldewege im Verdachtsfall einer Coronavirus-Infektion und halten Sie diese unbedingt ein.
6. Befragen Sie im Zweifelsfall das Gesundheitsamt.
7. Informieren Sie die Eltern und beteiligen Sie diese bei anstehenden Entscheidungen (z. B. bei Exkursionen außerhalb der Einrichtung).
8. Stimmen Sie sich im Krisenfall eng mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Niedersächsischen Landesjugendamt – Fachbereich II (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>) – ab
9. Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt.

Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

Nach Informationen der niedersächsischen Gesundheitsbehörden gibt es gegenwärtig keine bekannten Verdachtsfälle in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Stand 06.03.2020).

Was kann eine Einrichtung jetzt schon tun?

Besondere Vorkehrungsmaßnahmen über die bekannte Hinweise aus dem Infektionsschutzgesetz (Hygienemaßnahmen, Hände waschen etc.) hinaus sind zurzeit nicht erforderlich. Die vorbeugenden Maßnahmen des Infektionsschutzes gelten auch für Übertragung von Coronaviren. Die beigefügten Informationsblätter des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung können und sollten in der Einrichtung aufgehängt werden. Bei Rückfragen stehen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Welche Verpflichtungen ergeben sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben sich konkrete Verpflichtungen u.a. für Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen bzw. deren Leitungen insbesondere aus den §§ 33 bis 36 IfSG. Danach sind Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen zur Festlegung von innerbetrieblichen Verfahrensweisen in Hygieneplänen verpflichtet (§ 36 Abs. 1 IfSG). Die Hygienepläne sollen die Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden und sonstigen Beteiligten gestalten und die Eigenverantwortung der Träger und Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sowie des Einzelnen fördern und verdeutlichen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben. Das NLGA hat auf seiner Homepage für Kindertageseinrichtungen einen Rahmen-Hygieneplan auf der Grundlage des § 36 IfSG entwickelt. Der Rahmen-Hygieneplan ist online abrufbar unter:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/allg_hygiene_und_krankenhau_shygiene/hygiene_download_und_links/dokumente-links-157052.html

Der Rahmen-Hygieneplan gibt eine Unterstützung bei der Erstellung des Hygieneplans in den Kindertageseinrichtungen. Die in dem Rahmen-Hygieneplan aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die auf die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

Wer hat die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes?

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen trägt die jeweilige Einrichtungsleitung die Gesamtverantwortung und hat gemeinsam mit dem Einrichtungsträger dafür zu sorgen, dass ein Hygieneplan aufgestellt wird. Dafür bietet der Rahmen-Hygieneplan eine Orientierung. In Kindertagespflegestellen sind die Tagespflegepersonen verantwortlich.

Was tun im Verdachtsfall?

Hat die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle Kenntnis von Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Einrichtungsleitung bzw. die Tagespflegeperson unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf. Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen. Wenn ein Verdachtsfall dem Gesundheitsamt gemeldet worden ist, liegt die weitere Steuerungsverantwortung beim Gesundheitsamt. **Siehe dazu die folgende Informationen zur Einhaltung der Meldewege analog § 34 Infektionsschutzgesetz.**

Anmerkung: Coronavirus-Infektion ist noch nicht in § 34 IfSG aufgeführt.

Information zu Meldewegen – Verdachtsfall von Coronavirus-Infektion in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege

Analog: § 34 Infektionsschutzgesetz – Meldepflicht

- **Verdachtsfall: Symptomatik Fieber, Husten, Atemnot nur in Zusammenhang mit einer Reise aus einem Risikogebiet* in den letzten 14 Tagen!**

Fall 1:

Kind in der Kindertageseinrichtung

1. Pädagogische Fachkraft meldet der Einrichtungsleitung
2. Einrichtungsleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt.
3. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
4. Einrichtungsleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten, den Träger der Einrichtung, den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die zuständige Mitarbeiterin / den zuständigen Mitarbeiter des Landesjugendamtes, Fachbereich II (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>)

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 2:

Kind in der Kindertagespflege

1. Kindertagespflegeperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt.
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Tagespflegeperson benachrichtigt die Erziehungsberechtigten, den örtlichen Träger der Jugendhilfe und das Landesjugendamt, Fachbereich II Referat52@mk.niedersachsen.de

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

*www.rki.de/ncov-risikogebiete

Fall 3:

Alle in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege tätigen Personen

(Person die eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle ausübt, bei der sie Kontakt zu den dort Betreuten hat, z. B. pädagogisches Personal, Hausmeister, etc.)

- 1.) Einrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt.
- 2.) Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
- 3.) Einrichtungsleitung benachrichtigt den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter des Landesjugendamtes, Fachbereich II
(<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>).
- 4.) Tagespflegeperson benachrichtigt den örtlichen Träger der Jugendhilfe und das Landesjugendamt, Fachbereich II: Referat52@mk.niedersachsen.de

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Hilfreiche Links

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[BZgA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 auf www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

[BZgA: Erklärvideos zu COVID-19 auf YouTube](#)

Robert – Koch – Institut

Poster:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_china.pdf?__blob=publicationFile

Allgemeine Informationen:

[RKI-Seite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u.a. mit Hinweisen zu Diagnostik, Hygiene und Infektionskontrolle](#)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

Hotline zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bundesministerium für Gesundheit:
030 346 465 100